

## **ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN**

### **LANGFRIST 1**

#### **Grundlagen**

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Hedgefonds nach § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

#### **Verwahrstelle**

- (3) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (5) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält das Informationsdokument.
- (6) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Anlageaktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB bei der Verwahrstelle oder bei einem Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Anlageaktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nummer 5 Satz 1 unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen unter Beachtung von § 14 Absatz 1 der Satzung wechseln.

## **Zulässige Vermögensgegenstände**

- (8) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von
- Wertpapieren,
  - Geldmarktinstrumenten,
  - Derivaten,
  - Bankguthaben,
  - Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
  - Edelmetallen,
  - unverbrieften Darlehensforderungen und
  - Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
- anlegen.

## **Anlagegrundsätze und -strategie**

- (9) Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

## **Anlagegrenzen**

- (10) Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 11) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- (11) Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
  2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
    - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

- in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
  4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 2 Nummer 3 oder 4 gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

- (12) Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Leerverkäufe tätigen.
- (13) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite in beträchtlichem Umfang aufnehmen.
- (14) Der Einsatz von Derivaten für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ist in beträchtlichem Umfang gestattet.
- (15) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft für das andere Teilgesellschaftsvermögen keine Aktien am Teilgesellschaftsvermögen hält.
- (16) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- (17) Darüber hinaus ist die Gesellschaft mit Ausnahme der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen an keine Anlagegrenzen gebunden.

### **Ausgabe und Rücknahme von Aktien**

- (18) Die Ausgabe von Aktien erfolgt jeweils zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Ausgabetermin). Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Ausgabetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.
- (19) Der Erstausgabepreis beträgt 100 € pro Aktie.

- (20) Die Rücknahme erfolgt mindestens zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Rücknahmetermin). Dazu hat der Aktionär spätestens 40 Kalendertage vor dem Rücknahmetermin (Tag der Rückgabeerklärung) eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen ist der Vorstand ermächtigt, weitere Rücknahmetermine und kürzere Erklärungsfristen vorübergehend oder dauerhaft zu bestimmen. Im Fall von im Inland in einem Depot verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Aktionärs zu erfolgen. Die Aktien, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Im Falle von nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die in Satz 2 genannte Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückzugebenden Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Bonner Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetermin. Die weiteren Rücknahmetermine und Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen; die weiteren Rücknahmetermine und kürzeren Erklärungsfristen müssen den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens spätestens 10 Tage vor dem Tag der Rückgabeerklärung bekanntgegeben werden.

### **Gewinnverwendung**

- (21) Das Teilgesellschaftsvermögen ist thesaurierend und legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

### **Ertragsausgleichsverfahren**

- (22) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

### **Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung**

- (23) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Betriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

## **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

- (24) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Informationsdokument näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, mindestens 10.000 Euro (entspricht 0,1 %, mindestens 40.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (25) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (26) Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10 % der in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) über eine Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von 6 % hinausgehenden Wertentwicklung, wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende der Abrechnungsperiode. Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Eine bereits im Wert der Aktien berücksichtigte erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend dem Ergebnis aufgelöst. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.
- (27) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

- (28) Die Vergütungen nach den Nummern 24 bis 27 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 23 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 23 bis 27 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmetermin zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 23, 24, 25 und 27 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,14 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung von vereinbarten Mindestvergütungen gemäß den Nummern 24 und 27 bleibt hiervon unberührt.

### **Sonstige Aufwendungen**

- (29) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Quartals errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

### **Transaktionskosten**

- (30) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

### **Jahresabschluss**

- (31) Der Jahresabschluss ist für die gesetzlich vorgesehenen Berichtszeiträume an den im Informationsdokument angegebenen Stellen zugänglich.

### **Verwahrung der Vermögensgegenstände**

- (32) Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens können bei der Verwahrstelle oder bei einem Primebroker im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 34 KAGB verwahrt werden.

### **Verbot der Berechnung von Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen**

- (33) Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

### **Übergangsregelung**

- (34) Solange Aktien von Privatanlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB gehalten werden, gilt § 350 Absatz 1 KAGB.